Fusionsvertrag
zwischen
den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Biel-Bözingen
Biel-Madretsch
Biel Mett und
Biel-Stadt

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (nachfolgend: ev.-ref.) Biel-Bözingen, Biel-Madretsch, Biel-Mett, Biel-Stadt, alle vier Mitglieder der Gesamtkirchgemeinde Biel, schliessen, gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG), des Artikels 8 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (GbLK) und in Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 Bst. e GG i.V. mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV), folgenden Fusionsvertrag ab :

1. Allgemeines

Zweck

Artikel 1
Die ev.-ref. Kirchgemeinden Biel-Bözingen, Biel-Madretsch, Biel-Mett und Biel-Stadt beschliessen, sich zu einer neuen Kirchgemeinde mit dem Namen Deutschsprachige evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Biel zusammen zu schliessen.

Treuepflicht

Artikel 2
[1]Die fusionierenden Kirchgemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das zuständige Kirchgemeindeorgan, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

[2]Die Vertragskirchgemeinden teilen sich gegenseitig die Übernahme neuer Aufgaben, die neuen Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderungen im Bestande des Vermögens, soweit sie nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, mit.

Inhalt des Vertrages

Artikel 3
Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Deutschsprachigen ev.-ref. Kirchgemeinde Biel.
Der Vertrag regelt namentlich :
a) die Fristen und den Ablauf der Neubildung der neuen Deutschsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Biel, sowie der Aufhebung der ev.-ref. Kirchgemeinden Biel-Bözingen, Biel-Madretsch, Biel-Mett, Biel-Stadt.
b) den Verlauf der neuen Grenzen der Kirchgemeinde
c) den Namen der neuen Kirchgemeinde
d) die Grundzüge der Organisation der neuen Kirchgemeinde
e) die Übertragung der Vermögen und der Verpflichtungen

f) die Zuständigkeit zur Beendigung der zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Kirchgemeinden hängigen Geschäfte

Anhänge

Artikel 4
Die beigelegten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen

Artikel 5
[1]Der Fusionsvertrag und das neue Organisationsreglement werden den Stimmberechtigten zusammen zur Abstimmung unterbreitet.
[2]Eine zustimmende Kirchgemeinde bleibt während einem Jahr an den Fusionsvertrag gebunden.
[3]Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung einer anderen Kirchgemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande-gekommen.
[4]Wird das neue Organisationsreglement von einer oder mehreren Kirchgemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Kirchgemeinden verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ein weiteres Organisationsreglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

Vollzug

Artikel 6
[1]Die Kirchgemeinderäte der alten Kirchgemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.
[2]Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Mitglieder der Kirchgemeinden über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

3. Verlauf der Kirchgemeindegrenzen / Name

Name

Artikel 7
[1]Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen
Deutschsprachige evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Biel.

Grenzen der Kirchgemeinde

Artikel 8
[1]Die gemeinsamen Grenzen der fusionierenden Kirchgemeinden werden aufgehoben. Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die Grenzen der neuen Kirchgemeinde.

4. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Organe

Artikel 9
[1]Die neu gebildete Kirchgemeinde verfügt über folgende Organe :
a) die Kirchgemeindeversammlung
b) den Kirchgemeinderat
c) weitere Organe gemäss Artikel 10 GG.

[2]Das Organisationsreglement kann für einen Kirchgemeindeteil Ausschüsse (Kommissionen) bilden und sie mit der Lösung von Aufgaben, die nur einen Teil der Kirchgemeinde betrifft, beauftragen.

Aufgaben

Artikel 10
[1]Die neu gebildete Kirchgemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Kirchgemeinden erfüllt wurden.
[2]Das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde regelt die Details.

Zuständigkeiten

Artikel 11
Das Organisationsreglement der neu gebildeten Kirchgemeinde regelt die Zuständigkeiten der Organe.

5. Übertragung der Organe

Organe

Artikel 12
[1]Die Amtsdauer der Organe der alten Kirchgemeinden endet mit der Wahl und Amtsübernahme des Rates der neu gebildeten Kirchgemeinde.
[2]Die Organe der alten Kirchgemeinden behalten, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmungen im neuen Organisationsreglement, ihre Zuständigkeit innerhalb der alten Kirchgemeindegrenzen bis zur Neubestellung der Organe der neu gebildeten Kirchgemeinde.
[3]Die Räte der alten Kirchgemeinden sind verpflichtet, gemeinsam eine Gründungsversammlung der neuen Kirchgemeinde zu organisieren, sowie die Amtsübergabe gemäss dem neuen Organisationsreglement und dem vorliegenden Fusionsvertrag.
[4]Die Gründungsversammlung der neuen Kirchgemeinde erfolgt nach Zustimmung des Fusionsvertrages durch den Grossen Rat mit Wirkung ab dem Gründungsdatum der neuen Kirchgemeinde.
[5]Die neuen Organe sind gemäss dem neuen Organisationsreglement der neu gebildeten Kirchgemeinde zu ernennen.
[6]Das neue Organisationsreglement enthält die zu diesem Zweck notwendigen Übergangsregelungen.
[7]Die neue Kirchgemeinde entsteht, vorbehältlich der Genehmigung des Grossen Rates, auf den 1.1.2010.

6. Übertragung des Vermögens und der Verpflichtungen und Statut der Kirchgemeindeverbände

Übertragung der Aktiv- und Passivvermögen

Artikel 13
[1]Das Vermögen der alten Kirchgemeinden wird, mit dessen Aktiva und Passiva, der neu gebildeten Kirchgemeinde mit Wirkung auf den 1.1.2010 übertragen.
[2]Die neu gebildete Kirchgemeinde haftet alleine gegenüber Dritten für die von den alten Kirchgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Gemeindeverbände

[3]Die neu gebildete Kirchgemeinde tritt die Rechtsnachfolge der alten

Kirchgemeinden an.
[4]Die Details der Nachfolge sind im Anhang geregelt.

Budget

Artikel 14
Der Voranschlag für das Jahr 2010 wird gemeinsam von den Kirchgemeinderäten der alten Kirchgemeinden zu Handen der Gesamtkirchgemeinde Biel vorbereitet.

7. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte

Artikel 15
Die neu gebildete Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Kirchgemeinden weiter.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen des Vertrages

Artikel 16
[1]Der vorliegende Fusionsvertrag kommt mit Annahme durch die Versammlungen der ev.-ref. Kirchgemeinden Biel-Bözingen, Biel-Madretsch, Biel-Mett und Biel-Stadt zustande.
[2]Im Falle der Nichtannahme des Vertrages durch eine der vertragsschliessenden Kirchgemeinden, ist dieser ohne Wirkung. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Abs. 4.

Anwendbares Recht

Artikel 17
Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz, gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss dem Obligationenrecht Art. 530 ff. analog.

Kosten

Artikel 18
Die mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages verbundenen Kosten gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der vertragsschliessenden Kirchgemeinden.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Artikel 19
Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Biel zuständig.

In-Kraft-Treten

Artikel 20
Der vorliegende Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden gegenseitigen Rechtspflichten sind für die Kirchgemeinden bereits mit dessen Verabschiedung durch die Versammlungen verbindlich.

Salvatorische Klausel

Artikel 21
[1]Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.
[2]Die Zuständigkeit richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4, Abs. 2; Art. 23 und 52, Abs. 3).

Beschlossen durch die Versammlungen der ev.-ref. Kirchgemeinden Biel-Bözingen, Biel-Madretsch, Biel-Mett und Biel-Stadt, am 29. März 2009.

Biel, den 1. April 2009

Für die ev.-ref. Kirchgemeinde Biel-Bözingen
Der Präsident / die Präsidentin der Sekretär / die Sekretärin

....

Für die ev.-ref. Kirchgemeinde Biel-Madretsch
Der Präsident / die Präsidentin der Sekretär / die Sekretärin

....

Für die ev.-ref. Kirchgemeinde Biel-Mett
Der Präsident / die Präsidentin der Sekretär / die Sekretärin

....

Für die ev.-ref. Kirchgemeinde Biel-Stadt
Der Präsident / die Präsidentin der Sekretär / die Sekretärin

....

Genehmigt durch den Grossen Rat des Kantons Bern am .....

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

....

Anhänge zum Fusionsvertrag :

- Liste der zugehörigen Stiftungen, die von der Fusion betroffen sind,
- Liste der bestehenden Zusammenarbeitsverhältnisse der alten Kirchgemeinden.????